

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	04.02.2013

Kulturförderabgabe: Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2013 vor dem Obergericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)

Das OVG NRW hat mit seinem Urteil vom 23. Januar 2013 im Kölner Musterprozess zur Kulturförderabgabensatzung das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln aus dem Jahr 2011 aufgehoben und sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2012 voll inhaltlich angeschlossen.

Die Durchführung des Musterverfahrens war erforderlich, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen. Diese ist von besonderer Bedeutung, da das Urteil über die Stadt Köln hinaus für alle anderen Städte im Bundesgebiet mit einer vergleichbaren Abgabe richtungweisend ist.

Auch nach der Entscheidung des OVG NRW wird eine solche Besteuerung von Hotelübernachtungen für zulässig erachtet, die nicht zwingend beruflich erforderlich sind.

Die Folgen der Entscheidung für den Zeitraum vom Oktober 2010 bis zum Jahresende 2012 werden nach Vorlage der schriftlichen Urteilsgründe geklärt. Dazu gehört auch die Frage, ob die Stadt Köln einen Antrag auf Zulassung der Revision stellt. Mit Blick auf die noch offene Rechtslage hatte die Stadt Köln ab dem Jahr 2011 die Veranlagung ausgesetzt. Für das letzte Quartal 2010 wurden 3,88 Millionen Euro eingenommen.

Mit der zum 1. Januar 2013 geänderten Satzung werden die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten und jetzt vom OVG NRW bestätigten Anforderungen an die Besteuerung bereits umgesetzt.

gez. Klug